

B E G R Ü N D U N G

ZUR 56. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER SAMTGEMEINDE FÜRSTENAU (ÄNDERUNGEN MITGLIEDSGEMEINDE FÜRSTENAU)

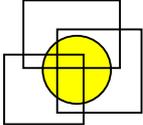
LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Sondergebiet IGS - Erweiterung“ der Stadt Fürstenau ist gleichzeitig auch Umweltbericht zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau und als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung

**EXEMPLAR INTERNETVERÖFFENTLICHUNG
(VERFAHREN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB)**

BEARBEITET DURCH:

STAND: 23.08.2023

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN		
	MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
RAUMPLANUNG	STADTPLANUNG	BAULEITPLANUNG	
LANDSCHAFTSPANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG	
Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann			

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Vorbemerkungen und Hinweise.....3
2	Planungsanlass3
3	Lage und Größe des Änderungsbereichs4
4	Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben5
4.1	Fachgesetze.....5
4.2	Fachplanungen.....7
5	Bestand9
6	Änderungsabsicht..... 10
6.1	Flächen für Versorgungsanlagen „Blockheizkraftwerk“..... 10
6.2	Verkehrerschließung..... 10
7	Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange..... 10
8	Ver- und Entsorgung 15
9	Brandschutz 15
10	Belange des Denkmalschutzes 16
11	Abwägung der zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken..... 17
12	Vermerk Veröffentlichung im Internet24

1 Vorbemerkungen und Hinweise

Die vorliegende 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau wird im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Planverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 46 „Sondergebiet IGS-Erweiterung“ der Stadt Fürstenau aufgestellt.

Der Umweltbericht zur 2. Änderung des Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau ist gleichzeitig auch der Umweltbericht zur 56. Änderung des FNP und als externer Textteil Bestandteil der vorliegenden Begründung. Dabei ist zu beachten, dass der Umweltbericht die Umweltprüfung zum gesamten Plangebiet der 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau enthält (ca. 18.000 m²). Der Bereich der vorliegenden Änderung (Versorgungsfläche BHKW) bildet dabei nur einen kleinen Flächenanteil des gesamten Plangebietes der 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 ab (ca. 2.145 m²).

2 Planungsanlass

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 46 der Stadt ist im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sporthalle“ dargestellt.

Mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 46 wird am Nordrand des Plangebietes auf ca. 2.145 m² eine Fläche für Versorgungseinrichtungen „Blockheizkraftwerk“ (BHKW) festgesetzt. Das BHKW soll mit Biomethan betrieben werden. Durch die mit der Nutzung des Biomethans einhergehende niedrigere CO₂-Emissionen soll auch ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Das BHKW wird bedarfsgerecht betrieben, d.h. Strom wird nur dann erzeugt, wenn auch ein entsprechender Bedarf besteht. Die entstehende thermische Energie wird in ein Fernwärmenetz eingespeist; überschüssige Wärme wird durch einen Wärmespeicher aufgenommen und bei Bedarf wieder entnommen. Damit soll u.a. auch für das Plangebiet die Wärmeversorgung gesichert werden.

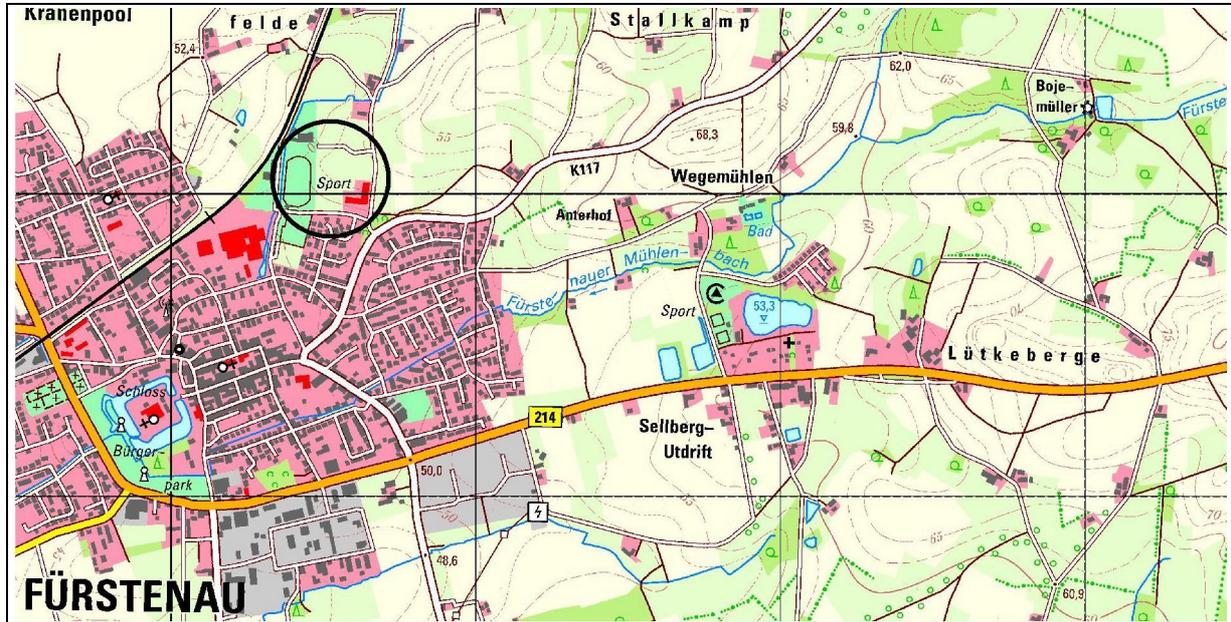
Die Stadt Fürstenau ist bisher davon ausgegangen, dass die Umwidmung von Fläche für den Gemeinbedarf in Fläche für Versorgungseinrichtungen im Rahmen des Entwickelns nach § 8 Abs. 2 BauGB liegt.

Der Landkreis Osnabrück teilt als Träger öffentlicher Belange, als Bauaufsichtsbehörde und als Genehmigungsbehörde für Flächennutzungspläne die vorstehende Auffassung der Stadt Fürstenau nicht und hat eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes angeregt.

Mit dem Ziel, eine möglichst hohe Planungssicherheit für die vorliegende 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 und die geplanten baulichen Nutzungen zu erreichen, folgt die Stadt Fürstenau dieser Anregung des Landkreises und hat die Samtgemeinde Fürstenau darum gebeten, den Flächennutzungsplan kurzfristig zu ändern. Diesem Zweck dient die vorliegende 56. Änderung des FNPs.

3 Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der ca. 2.145 m² große Änderungsbereich liegt am Nordrand der engeren Ortslage Fürstenaу unmittelbar südlich der „Franz-Josef-Meurer-Straße“ (ehemals „Am Gültum“). Aus dem nachfolgenden Karten wird die Lage der Versorgungsfläche für ein das „Blockheizkraftwerk“ (BHKW) ersichtlich.



Original: Topographische Karte M 1:25.000, LGLN

Samtgemeinde Fürstenaу 56. Änd. FNP Übersichtsplan M. 1 : 25.000

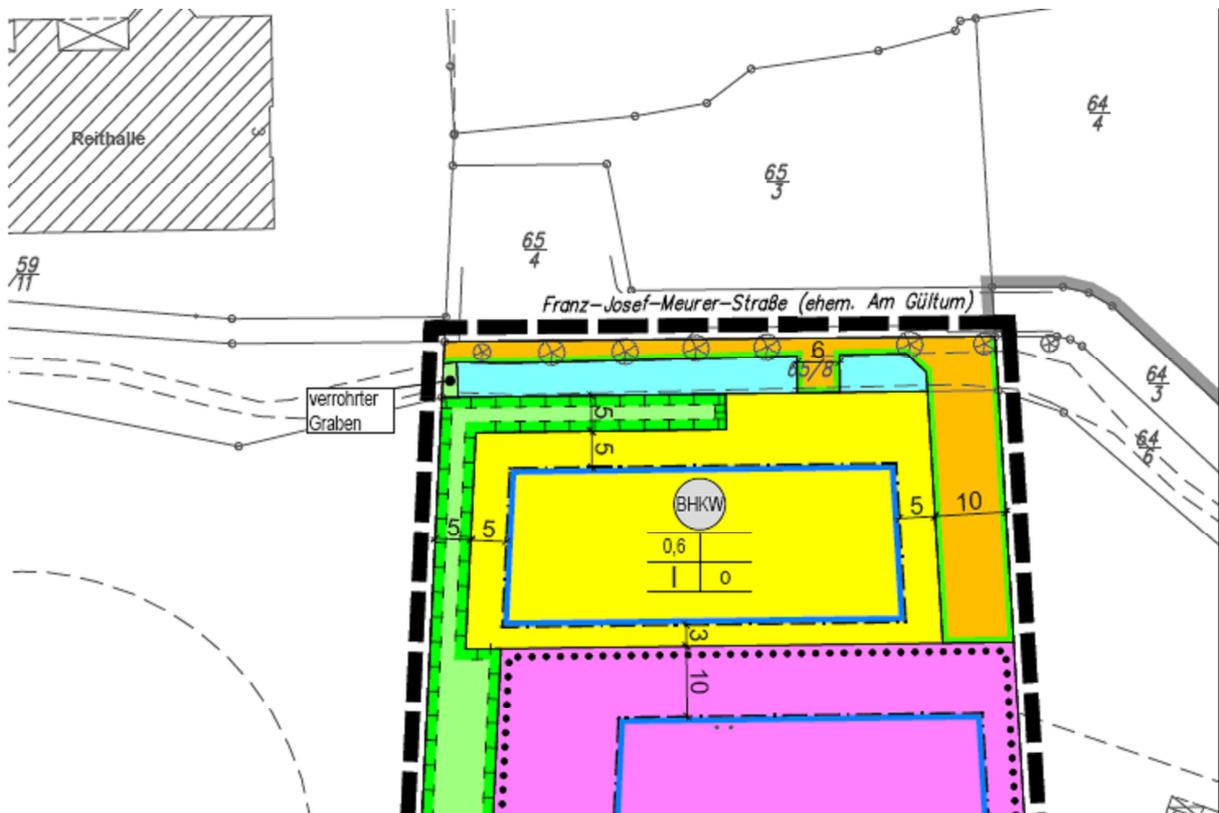


Abb.: Ausschnitt aus der 2. Änderung des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenaу

4 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

4.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welches u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden. Im planungsrelevanten Umfeld liegen keine FFH-Gebiete.

Der nächstliegende Teilbereich des FFH-Gebietes "Pottebruch und Umgebung" (EU-Kennzahl 3411-331) weist einen Abstand von rund 1,7 km zum Plangebiet auf. Das FFH-Gebiet „Swatte Poele ((EU-Kennzahl 3411-332) liegt rund 3,6 km nordwestlich des Plangebietes. Aufgrund der großen Entfernungen können erhebliche Beeinträchtigungen auf diese und andere FFH-Gebiete und ihre spezifischen Schutzzwecke ausgeschlossen werden können.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet (und auch fast deckungsgleiche FFH-Gebiet) ist das überwiegend über zwei Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesene Mettinger und Recker Moor (Kennziffer DE 3612-401) im Kreis Steinfurt, mit einem Abstand von über 15,0 km südlich des Plangebietes. Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen von diesem oder anderen EU-Vogelschutzgebieten.

Für die vorliegende Planung ergaben sich zudem keine Hinweise auf Beeinträchtigungen auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL).

Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die FNP-Änderung selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt. Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie geplanter Ausgleichsmaßnahmen wird auf den Umweltbericht zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenua verwiesen. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der vorliegenden Begründung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

- Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Eine Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse / Relevanzprüfung (BIO-CONSULT, 04.01.2022) wurde im Zuge der Aufstellung der 2. Änderung des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 46. Der Umweltbericht zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 ist gleichzeitig auch Umweltbericht zur vorliegenden 56. Änderung des FNPs und als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

Immissionsschutz

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (z. B. TA Lärm, DIN 18005) zu berücksichtigen. Zur Beurteilung des Lärms des geplanten Blockheizkraftwerks wurde ein Immissionsschutz-Gutachten¹ erstellt. Dieses Gutachten ist ebenfalls Anlage des Umweltberichts zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Plangebiet und seinem planungsrelevanten Umfeld sind keine Altlasten oder Altstandorte bekannt. Im Altlasten-Kataster des Landkreises Osnabrück sind in über 400 m Entfernung südlich bzw. südwestlich des Plangebietes zwei Altlasten / Altstandorte mit den KRIS-Nummern 740 791 700 23 und 740 791 700 24 gekennzeichnet. Sie befinden sich mitten in der engeren bebauten Ortslage der Stadt. Hinweise auf erhebliche Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen liegen nicht vor. Hinweise auf Kampfmittel im Änderungsbereich oder seiner näheren Umgebung liegen ebenfalls nicht vor.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete oder sonstiger Hochwasserrisikogebiete. Erhebliche Gefährdungen durch Hochwasser sind daher nicht zu erwarten.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Das Plangebiet unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

¹ Uppenkamp und Partner: Immissionsschutz-Gutachten Schallimmissionsprognose zur Errichtung eines Blockheizkraftwerks, Ahaus, 13.07.2021

4.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten². Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

(...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

(...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“³

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ₁₀₀ u. HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019). Erhebliche Gefährdungen durch Überschwemmungen sind innerhalb des Plangebietes oder seines näheren Umfelds bislang nicht aufgetreten.
2. Laut der Wassertechnischen Voruntersuchung zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau⁴ ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers

² Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712)

³ Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil

⁴ Ing.-Büro Westerhaus: „Wassertechnische Voruntersuchung, 2. Änd. B-Plan Nr. 46 „Sondergebiet IGS-Erweiterung“, Bramsche, 01.12.2021

innerhalb des Plangebietes aufgrund des anstehenden bindigen Bodens nicht möglich. Aus diesem Grund wird innerhalb des Plangebietes ein Regenwasserrückhaltebecken vorgesehen, vom dem das gesammelte Oberflächenwasser gedrosselt in die Vorfluter abgeleitet wird. Damit wird die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.

Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann.

Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

3. Die vorliegende Änderung des FNP's sowie die 2. Änderung des B-Plans Nr. 46 optimieren die bauliche Nutzung innerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet ist bereits u.a. durch bestehende Gemeindestraßen erschlossen. Die Optimierung der baulichen Nutzung sowie das geplante BHKW sind dementsprechend ein Beitrag zu einer ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung, die gleichzeitig auch ein wichtiger Baustein des Klimaschutzes ist. Denn mit der Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten in bereits erschlossenen Lagen hoher Standortgunst wird der Flächenverbrauch in randlichen Ortslagen und damit u.a. auch das motorisierte Verkehrsaufkommen und damit wiederum u.a. der CO₂-Ausstoß verringert. Die insgesamt geringere Flächenversiegelung minimiert auch die Hochwasserproblematik.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für den Änderungsbereich keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potentielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich nicht.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

In der zeichnerischen Darstellung des RROPs 2004 des Landkreises Osnabrück werden dem Plangebiet keine Vorrang- oder Vorsorgefunktionen zugewiesen.

Der Stadt Fürstenau werden als Grundzentrum u. a. die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sowie die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zugewiesen. Ansonsten werden keine konkreten zeichnerischen Zielsetzungen für das Plangebiet getroffen (weiße Fläche).

Landschaftsrahmenplan (LRP) 1994 u. 2023

Der LRP 1994 des Landkreises Osnabrück stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) ebenfalls ohne Funktionszuweisung als „weiße Fläche“ dar.

In Karte 1 „Arten und Biotope“ des LRP 2023 ist das Plangebiet als Siedlungsfläche dargestellt. Nach der Karte 5a „Zielkonzept“ gehört das Plangebiet zu den Gebieten mit dem Ziel „Umweltverträgliche Nutzung in allen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sporthalle“ dargestellt.

Mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau wird am Nordrand des Plangebietes auf ca. 2.145 m² (von insgesamt ca. 18.000 m²) auch eine Fläche für Versorgungseinrichtungen „Blockheizkraftwerk“ (BHKW) festgesetzt. Die entstehende thermische Energie wird in ein Fernwärmenetz eingespeist; überschüssige Wärme wird durch einen Wärmespeicher aufgenommen und bei Bedarf wieder entnommen. Damit soll u.a. auch für das Plangebiet die Wärmeversorgung gesichert werden.

Die Stadt Fürstenau ist bisher davon ausgegangen, dass die Umwidmung von Fläche für den Gemeinbedarf in Fläche für Versorgungseinrichtungen im Rahmen des Entwickelns nach § 8 Abs. 2 BauGB liegt. Der Landkreis Osnabrück teilt als Träger öffentlicher Belange, als Bauaufsichtsbehörde und als Genehmigungsbehörde für Flächennutzungspläne die vorstehende Auffassung der Stadt Fürstenau nicht und hat eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes angeregt.

Mit dem Ziel, eine möglichst hohe Planungssicherheit für die vorliegende 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 und die geplanten baulichen Nutzungen zu erreichen, folgt die Stadt Fürstenau dieser Anregung des Landkreises und hat die Samtgemeinde Fürstenau darum gebeten, den Flächennutzungsplan kurzfristig zu ändern. Diesem Zweck dient die vorliegende 56. Änderung des FNPs.

Sonstige Fachplanungen

Es sind ansonsten keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

5 Bestand

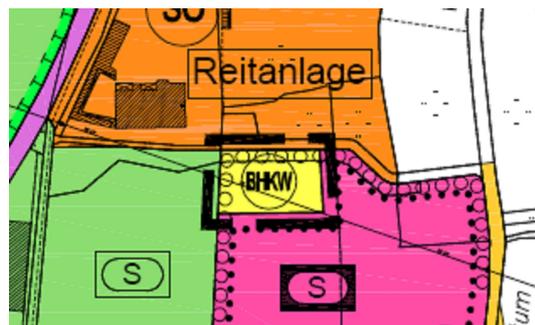
Der Änderungsbereich wurde bislang als Pferdeweide genutzt. Westlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Schulsportplatz an den westlich die Bürgerschützenhalle angrenzt. Details sind der im Umweltbericht zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 dokumentierten Bestandsaufnahme zu entnehmen.

6 Änderungsabsicht

6.1 Flächen für Versorgungsanlagen „Blockheizkraftwerk“

Innerhalb des Änderungsbereichs soll eine Heizzentrale mit Biomethan betriebenen Blockheizkraftwerk (BHKW) gebaut werden. Die entstehende thermische Energie wird in ein Fernwärmenetz eingespeist; überschüssige Wärme wird durch einen Wärmespeicher aufgenommen und bei Bedarf wieder entnommen. Damit soll u.a. auch für das Plangebiet die Wärmeversorgung gesichert werden.

Der Änderungsbereich wird daher wie folgt als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Blockheizkraftwerk“ (BHKW) dargestellt.



 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

 Blockheizkraftwerk / Fernwärme

Durch die mit der Nutzung des Biomethans einhergehende niedrigere CO₂-Emissionen soll ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Das BHKW wird bedarfsgerecht betrieben, d.h. Strom wird nur dann erzeugt, wenn auch ein entsprechender Bedarf besteht.

6.2 Verkehrserschließung

Die Versorgungsfläche wird aus Norden von der „Franz-Josef-Meurer-Straße“ (ehemals „Am Gültum“) aus erschlossen. Durch zwei den dort bestehenden Gewässergräben querenden neuen Verkehrsflächen sollen das geplante BHKW sowie die Kita angedient werden.

7 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange

Bei allen bauleitplanerischen Überlegungen in der Samtgemeinde Fürstenau spielen die in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB benannten Umweltbelange eine gewichtige Rolle. Dennoch werden durch die vorliegende Änderung Auswirkungen auf verschiedene Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB verursacht. So werden z. B. durch die Planung Eingriffe (künftige Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.) in den Naturhaushalt (u.a. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) und das Landschaftsbild gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Darüber hinaus ist z. B. aufgrund des geplanten BHKWs mit Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (u.a. durch Anlagenlärm) zu rechnen.

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurde zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung durchgeführt. Dabei wurden auch die voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des BHKW ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau ist gleichzeitig auch Umweltbericht zur 56. Änd. des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau und als gesonderter Textteil auch

Bestandteil der vorliegenden Begründung. Dabei ist zu beachten, dass der Umweltbericht die Umweltprüfung zum gesamten Plangebiet der 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau enthält (ca. 18.000 m²). Der ca. 2.145 m² große Bereich der vorliegenden 56. Änderung (Versorgungsfläche BHKW) bildet dabei nur einen kleinen Flächenanteil des gesamten Plangebietes der 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 ab.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In Abs. 3 des § 1 a BauGB wird vorgegeben, dass, bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, ebenfalls im Rahmen der Abwägung das Vermeidungsgebot und die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen ist.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung insgesamt in der Abwägung zu berücksichtigen. Insgesamt erhalten die Umweltbelange jedoch keinen generellen Vorrang, auch kein Optimierungsgebot. Vielmehr finden die allgemeinen bauleitplanerischen Abwägungsgrundsätze Anwendung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch die vorliegende Planung tlw. erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten wären. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde jedoch auch aufgezeigt wie diese Auswirkungen angemessen vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden können. Die nachfolgende Tabelle zeigt die erheblich betroffenen Umweltschutzgüter und die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•		
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•	Durch das zum geplanten BHKW erstellte Immissionsschutz-Gutachten ⁵ wird nachgewiesen, dass das geplante BHKW so errichtet und betrieben werden kann, dass erhebliche Störwirkungen auf störsensible Nutzungen im Umfeld nicht zu erwarten sind. Um dies zu gewährleisten sind jedoch die im Gutachten beschriebene Betriebsweise und die genannten Rahmenbedingungen einzuhalten. Ein diesbezüglich besonderer Regelungsbedarf ergibt sich für die vorliegende B-Planänderung nicht.	Die von den Gutachtern genannten Bedingungen zur Vermeidung von Störwirkungen sind im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens als Auflagen festzulegen.
	○			
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Ein-	••	Vermeidung unnötiger Flächenversiegelung durch die Vorgabe einer Grundflächenzahl von 0,6; Ausweisung von Flächen mit Pflanzbindungen, für Naturschutzmaßnahmen und für die Wasserwirtschaft, in denen keine oder nur eine geringe	nicht erforderlich

⁵ Uppenkamp und Partner: Immissionsschutz-Gutachten Schallimmissionsprognose zur Errichtung eines Blockheizkraftwerks, Ahaus, 13.07.2021

	träge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.		Bodenversiegelung erfolgt; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	
	○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	wie vorstehend	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•		
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Minimierung der Straßenbreiten, bei allerdings gut bebaubaren Grundstücken und ausreichenden Straßenquerschnitten für die maßgeblichen Begegnungsfälle; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Schaffung von Raum für Einrichtungen des Gemeinbedarfs, der Regenwasserrückhaltung und der Energie- bzw. Wärmeversorgung	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf..	nicht erforderlich
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•		
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••	Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in einer Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung (Ing.-Büro Westershaus, 01.12.2021). Ableitung des Oberflächenwassers in ein neues, ausreichend dimensioniertes Regenwasserrückhaltebecken. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung	••	Verminderung der Beeinträchtigung durch den tlw. Erhalt von Grünstrukturen; neue Gehölzanpflanzungen; vollständige externe Kompensation	nicht erforderlich
			Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz und zur Klimaanpassung: Im Norden des Plangebietes ist die Einrichtung eines Blockheizkraftwerks geplant, welches mit Biometan betrieben wird (Fläche für Versorgungsanlagen). Hierdurch die u.a. auch der Anteil von Treibhausgasen verringert.	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas	••	siehe oben	nicht erforderlich

	durch Bebauung und Bodenversiegelung			
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Gehölzbestände und Grabenflächen werden zur Erhaltung festgesetzt und eine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege- und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Durch die zusätzliche Ausweisung öffentlicher Grünflächen und weitere Durchgrünungsmaßnahmen (z.B. Bau eines RRB) können die Beeinträchtigungen reduziert und tw. ausgeglichen werden; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	siehe oben	nicht erforderlich
	o Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zeitliche Beschränkung der Bauflächerräumung sowie der Beseitigung von Gehölzen	nicht erforderlich
	o Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Erhalt und Neuanlage von Grabenfläche und Gehölzbeständen; zeitliche Beschränkung der Bauflächerräumung sowie der Beseitigung von Gehölzen	nicht erforderlich
	o Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••	Es erfolgt der teilweise Erhalt von Biotopstrukturen, die Vorgabe von Pflanzgebieten sowie die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz- und Pflege von Natur und Landschaft. Durch diese Maßnahmen können Beeinträchtigungen reduziert und tw. ausgeglichen werden; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	siehe oben	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Es erfolgt ein teilweiser Erhalt von Landschaftsstrukturen und eine vollständige Kompensation durch Maßnahmen im Plangebiet und externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	s.o.	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			nicht erforderlich
	o Neustrukturierung	••	s.o.	nicht erforderlich

	des Orts- und Landschaftsbildes			
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung: Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf				

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Dabei werden zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. der erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter (hier: Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaft) auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Samtgemeinde Fürstenau ist mit der Stadt Fürstenau auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Umweltbericht dargelegten Umweltprüfung davon überzeugt, dass die im Änderungsbereich geplanten Gemeinbedarfsnutzungen sowie die Heizzentrale mit BHKW unbedingt zur Ortsentwicklung und insbesondere zur Daseinsvorsorge und zum klimafreundlichen Energieversorgung benötigt werden und dass die Planung dadurch erforderlich ist. In diesem Sinne sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie der Eingriff in den Naturhaushalt nicht vermeidbar, bzw. die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege gehen nicht vor.

In dieser Hinsicht wurde der planerische Ermessensbereich genutzt und in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen - vorliegend u.a. Belange des Klimaschutzes durch Bereitstellung einer Versorgungsfläche für ein mit Biomethan betriebenes BHKW - und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen - hier von anderen Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landespflege - entschieden. Dabei soll diesen „zurückgestellten“ Belangen, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie durch umfassende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebiets (2. Änd. B-Plan Nr. 46) nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **4.827 Werteinheiten** auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden. Diese Werteinheiten sollen auf externen Ausgleichsflächen des Flächenpools „Rittergut Lonne“ vorgenommen werden. Die Stadt Fürstenau hat mit dem Betreiber dieses Kompensationsflächenpools eine Vereinbarung getroffen nach welcher der Stadt 150.000 Ökologische Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell vorgehalten werden. In einem Rahmenvertrag zwischen der Gemeinde Bippin, dem Landkreis Osnabrück und dem Poolbetreiber (Eigentümer) ist

dieser Flächenpool bereits rechtsverbindlich anerkannt und genehmigt worden. Es erfolgt daher lediglich eine „Abbuchung“ von Werteinheiten.

Die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden. Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu den betroffenen Schutzgütern kommt der Umweltbericht zur folgenden abschließenden Bewertung:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.“

Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

8 Ver- und Entsorgung

Die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung des Plangebietes sowie die Verkehrserschließung kann sichergestellt werden.

Im Zuge von Erdarbeiten soll darauf geachtet werden, dass vorhandene Versorgungsanlagen nicht beschädigt werden und dass bei der Straßenplanung auch die erforderlichen Trassen für neue Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Die jeweiligen Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden und sind bei Bedarf um Anzeige der erdverlegten Versorgungsleitungen in der Örtlichkeit zu bitten.

Laut Wassertechnischer Voruntersuchung⁶ ist eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes aufgrund des anstehenden bindigen Bodens nicht möglich. Aus diesem Grund wird innerhalb des Plangebietes ein Regenwasserrückhaltebecken vorgesehen, vom dem das gesammelte Oberflächenwasser gedrosselt über eine neu zu erstellende Regenwasserkanalisation in die Vorfluter abgeleitet wird. Damit wird die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt. Details sind der Wassertechnischen Voruntersuchung zu entnehmen. Diese ist Anlage des Umweltberichts. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen grundsätzlich beachtet werden.

Die Müllentsorgung erfolgt in der bisher üblichen Form nach den Bestimmungen des Landkreises Osnabrück. Eventuell anfallender Sondermüll wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Da die Müllfahrzeuge nicht in Stichstraßen ohne Wendepunkte mit einem Mindestdurchmesser von 20 m einfahren, müssen Abfallbehälter am Tage der Müllabfuhr an den ordnungsgemäß von Abfallsammelfahrzeugen zu befahrenden Straßen bereitgestellt werden.

9 Brandschutz

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die leitungsabhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Falls erforderlich, werden ergänzend leitungsunabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet.

Grundsätzlich sollen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke auch die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) hergestellt werden, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der leitungsabhängigen und -

⁶ Ing.-Büro Westerhaus: „Wassertechnische Voruntersuchung, 2. Änd. B-Plan Nr. 46 „Sondergebiet IGS-Erweiterung“, Bramsche, 01.12.2021

unabhängigen Löschwasserversorgung sollen mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt werden. Durch die geplante und bestehende Verkehrserschließung sind hinreichende Zufahrtsmöglichkeiten für Not- und Rettungsfahrzeuge gegeben.

10 Belange des Denkmalschutzes

Im Plangebiet sind Bodendenkmäler bisher nicht bekannt geworden bzw. zu Tage getreten. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

11 Abwägung der zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Eingabe:

Rat der Samtgemeinde Fürstenau:

Landkreis Osnabrück vom 04.05.2023:

Regional- und Bauleitplanung

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die vorbereitende Bauleitplanung. Die Nutzung einer Heizzentrale mit Biomethan betriebenem Blockheizkraftwerk (BHKW) entspricht dem Grundsatz D 3.5 09 der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP für den Landkreis Osnabrück.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Kompensation über den Flächenpool „Rittergut Lonne“ entspricht dem Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Begründung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst nach Vorlage des Umweltberichtes und des in der Begründung angesprochenen Immissionsschutz-Gutachtens abgegeben werden.

Die vorliegende 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau wird im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Planverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 46 „Sondergebiet IGS-Erweiterung“ der Stadt Fürstenau aufgestellt.

Der Umweltbericht (UWB) zur 2. Änderung des Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau inkl. Anlagen (drei Fachgutachten, davon ein Immissionsschutzgutachten!) ist gleichzeitig auch der Umweltbericht zur 56. Änderung des FNP und als externer Textteil Bestandteil der Begrün-

derung. Dabei ist zu beachten, dass der UWB die Umweltprüfung zum gesamten Plangebiet der 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau enthält (ca. 18.000 m²). Der Bereich der vorliegenden Änderung (Versorgungsfläche BHKW) bildet dabei nur einen kleinen Flächenanteil des gesamten Plangebietes der 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 ab (ca. 2.145 m²).

Kapitel 2.2.2.1 des UWBs enthält auch Ausführungen zu den Auswirkungen des geplanten Blockheizkraftwerks (BHKW), wobei abschließend auf Basis des erstellten Immissionsgutachtens festgestellt wird, dass das geplante BHKW so errichtet und betrieben werden kann, dass erhebliche Störwirkungen auf störsensible Nutzungen im Umfeld nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Kapitel 7 der Begründung tabellarisch zusammengestellt und waren auch in der Entwurfsfassung der Begründung enthalten, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung veröffentlicht wurde.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, Mitglieds-gemeinde Stadt Fürstenau, keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht.

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten.

Auf die Belange der archäologischen Denkmalpflege wird bereits in den Nachrichtlichen Übernahmen des Plans sowie in Kapitel 10 der Begründung hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht.

Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten und für den Bereich auch nicht relevant.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ausführungen zum Immissionsschutz - Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft - sind in den Unterlagen nicht enthalten.

Die vorliegende 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau wird im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Planverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 46 „Sondergebiet IGS-Erweiterung“ der Stadt Fürste-

nau aufgestellt.

Der Umweltbericht (UWB) zur 2. Änderung des Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau inkl. Anlagen (drei Fachgutachten!) ist gleichzeitig auch der Umweltbericht zur 56. Änderung des FNP und als externer Textteil Bestandteil der Begründung.

Kapitel 2.2.2.1 des UWBs enthält dabei auch Ausführungen zu landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen mit der abschließenden Feststellung, dass keine erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Kapitel 7 der Begründung tabellarisch zusammengestellt und waren auch in der Entwurfsfassung der Begründung enthalten, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung veröffentlicht wurde.

Brandschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes sind zu obiger Änderung keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Einzelheiten, insbesondere die Zuwegung und die Löschwasserversorgung betreffend, werden in den Stellungnahmen der hauptamtlichen Brandschau zu einzelnen Bebauungsplänen vorgeschlagen.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 27.03.2023:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **keine Bedenken.**

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Auf die Belange der archäologischen Denkmalpflege wird bereits in den Nachrichtlichen Übernahmen des Plans sowie in Kapitel 10 der Begründung hingewiesen.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 04.05.2023:

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen.

Die vorliegende 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau wird im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Planverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 46 „Sondergebiet IGS-Erweiterung“ der Stadt Fürstenau aufgestellt.

Der Umweltbericht (UWB) zur 2. Änderung des Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau inkl. Anlagen (drei Fachgutachten!) ist gleichzeitig auch der Umweltbericht zur 56. Änderung des FNP und als externer Textteil Bestandteil der Begründung.

In Kapitel 2.2.2.2 des Umweltberichts wird zum Schutzgut Boden folgendes ausgeführt:

„(...)

Hinsichtlich der Bodenfunktionen sind erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten. Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch eine verdichtete Bebauung und sonstige zusätzliche Bodenversiegelungen und die damit einhergehende Inanspruchnahme von Böden sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen.“

Im Rahmen der Umweltprüfung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell 2016) wurde das Schutzgut Boden angemessen in Wert gesetzt. Zur Vermeidung übermäßiger Flächenversiegelungen wurde in der 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau auch für den Bereich der geplanten Versorgungsfläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 vorgesehen. Ferner wurden Flächen mit Pflanzbindungen festgesetzt. Die vollständige Kompensation, auch des Eingriffs in den Boden, erfolgt durch externe Ausgleichsmaßnahmen.

Daraus wird ersichtlich, dass die planbedingten Auswirkungen auf den Boden angemessen ermittelt und fachgerecht bewertet wurden.

Die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Kapitel 7 der Begründung tabellarisch zusammengestellt und waren auch in der

Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Ba-

Entwurfsfassung der Begründung enthalten, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung veröffentlicht wurde.

Die Samtgemeinde geht davon aus, dass im Zuge der Baumaßnahmen auch die für den Bodenschutz relevanten allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). beachtet werden.

Ein weiterer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Nach den Erkenntnissen der Stadt Fürstenau bestehen innerhalb des Plangebietes weder Erlaubnisse noch Bergwerkseigentum gem. BBergG.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

sis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 03.05.2023:**

Der Änderungsbereich liegt in der Stadt Fürstenau am nordöstlichen Rand der engeren Ortslage Fürstenaus. Nördlich schließen eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reitanlage“, östlich und südlich Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sporthalle“ sowie westlich Sportflächen an ihn an.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Der 2.145 m² große Änderungsbereich selbst wird bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist er jedoch bereits als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sporthalle“ dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als Fläche für Versorgungseinrichtungen „Blockheizkraftwerk“ (BHKW).

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für den Änderungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe sind im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nicht ansässig, so dass von solchen ausgehende unzulässige Geruchsmissionen dort nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Für einen vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind laut Entwurfsbegründung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen in dem bereits vorhandenen, rechtsverbindlich anerkannten und genehmigten Kompensationsflächenpool „Rittergut Lonne“ umgesetzt werden.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Besondere Anforderungen an Umfang und

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

**WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum
Osnabrück vom 13.04.2023:**

Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Sicherstellung der Stromversorgung der auf dem südlichen Flurstück gelegenen Kindertagesstätte wird ein Leitungsrecht für notwendige Versorgungsleitungen benötigt. Eine Skizze haben wir der Stellungnahme mitgesandt.

Im Flächennutzungsplan (FNP) wird die beabsichtigte Bodennutzung **in den Grundzügen** dargestellt (§ 5 BauGB). Dementsprechend werden im FNP i.d.R. auch nur Haupt-Versorgungsleitungen dargestellt. Hausanschlussleitungen und Leitungsrechte werden im FNP nicht dargestellt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung des Plangebietes sicherzustellen. Dies wurde im Rahmen des Planverfahrens zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 entsprechend beachtet. Nach Kenntnis der Samtgemeinde wurde im dortigen Verfahren seitens der Westnetz GmbH kein Leitungsrecht gefordert.

Die nun gewünschte Erschließungsstrasse liegt in einem Bereich, der gemäß des B-Plans Nr. 46 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wurde. In Straßenverkehrsflächen werden i.d.R. auch die wesentlichen Ver- und Versorgungsleitungen untergebracht. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass die Erschließung des Plangebietes weiterhin gesichert ist, so dass sich ein weitergehender diesbezüglicher Regelungsbedarf nicht ergibt.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Wasserverband Bersenbrück vom
03.05.2023:**

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken. In der Straße „Franz-

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schä-

